

## § 8 UrhG

### Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)

Bundesrecht

---

## Teil 1 – Urheberrecht -> Abschnitt 3 – Der Urheber

**Titel:** Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** UrhG

**Gliederungs-Nr.:** 440-1

**Normtyp:** Gesetz

### § 8 UrhG – Miturheber

(1) Haben mehrere ein Werk gemeinsam geschaffen, ohne dass sich ihre Anteile gesondert verwerten lassen, so sind sie Miturheber des Werkes.

(2) <sup>1</sup>Das Recht zur Veröffentlichung und zur Verwertung des Werkes steht den Miturhebern zur gesamten Hand zu; Änderungen des Werkes sind nur mit Einwilligung der Miturheber zulässig. <sup>2</sup>Ein Miturheber darf jedoch seine Einwilligung zur Veröffentlichung, Verwertung oder Änderung nicht wider Treu und Glauben verweigern. <sup>3</sup>Jeder Miturheber ist berechtigt, Ansprüche aus Verletzungen des gemeinsamen Urheberrechts geltend zu machen; er kann jedoch nur Leistung an alle Miturheber verlangen.

(3) Die Erträgnisse aus der Nutzung des Werkes gebühren den Miturhebern nach dem Umfang ihrer Mitwirkung an der Schöpfung des Werkes, wenn nichts anderes zwischen den Miturhebern vereinbart ist.

(4) <sup>1</sup>Ein Miturheber kann auf seinen Anteil an den Verwertungsrechten ( § 15 ) verzichten. <sup>2</sup>Der Verzicht ist den anderen Miturhebern gegenüber zu erklären. <sup>3</sup>Mit der Erklärung wächst der Anteil den anderen Miturhebern zu.